



BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SCHULTURNHALLEN DER GEMEINDE VANDANS

I. Präambel

- 1.1 Diese Benützungsbewilligung gilt für die außerschulische Benützung der Schulturnhallen (und/oder Foyers) der Gemeinde Vandans.
- 1.2 Jede Turnhallenbenützung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Vandans (Benützungsbewilligung) gestattet.

II. Art und Umfang der Benützung

- 2.1. Die Benützung der Schulturnhallen und (oder) der Nebenräume ist mindestens 1 Monat vor der jeweiligen Veranstaltung mittels aufliegenden Ansuchens im Gemeindeamt zu beantragen.
- 2.2. Im Ansuchen um Erteilung einer Benützungsbewilligung sind insbesondere die Art, Zeit und Dauer der Benützung, die erforderlichen Räumlichkeiten bzw. Bereiche, sowie ein Verantwortlicher bekanntzugeben.
- 2.3. Der Verantwortliche muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein. Diesem wird im Gemeindeamt gegen Hinterlegung einer Kautionshöhe von 100,00 Euro ein Zutritts-Chip ausgefolgt. Dieser Zutritts-Chip ist ausschließlich vom Hauptverantwortlichen zu verwenden, wobei dieser für eine missbräuchliche Verwendung sowie dessen Verlust haftet.
- 2.3. Über Ansuchen, die mehrtägige bzw. wiederkehrende Turn-, Trainings- und Sportveranstaltungen zum Inhalt haben, entscheidet der Bürgermeister.
- 2.4. Ansuchen über Veranstaltungen, die auf Initiative der Gemeinde, der Ortsvereine, der Musikschule Montafon, eines Gemeindeverbandes (z.B. Stand Montafon, Montafon Tourismus) oder für Generalversammlungen (z.B. Raiffeisenbank, Krankenpflegeverein, Seniorenbund,..), bzw. zu Schulungszwecken (z.B. Bergrettung), etc. stattfinden, entscheidet ebenfalls der Bürgermeister.
- 2.5. Entscheidungen über sonstige Nutzungen obliegen ausschließlich dem Gemeindevorstand.
- 2.6. Ansuchen über mehrtägige bzw. wiederkehrende Veranstaltungen werden maximal auf die Dauer eines Schulsemesters bewilligt.
- 2.7. Die Gestattung der Benützung und die Festlegung des Umgangs der Benützung erfolgt durch eine Benützungsbewilligung. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Erteilung von Benützungsbewilligungen sind ortsansässige Veranstalter/Interessenten vorzuziehen.

III. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Im gesamten Schulgelände (einschließlich den Außenbereichen wie Innenhof, Pausenplatz, Spielplatz) gilt ein generelles Rauchverbot, und zwar bei sämtlichen Veranstaltungen. Auf dem bergseits gelegenen Parkplatz kann auf Wunsch des Veranstalters eine Raucherzone eingerichtet werden!
- 3.2. Das Betreten des Gebäudes hat während der Unterrichtszeiten leise zu erfolgen. Störungen durch Geschrei, Krawall, etc. haben zu unterbleiben. Dies gilt auch für den Zutritt zur Mittagsausspeisung.
- 3.3. Der Aufenthalt im Bereich der Hallen und in den Gängen zu den Garderoben, ist Schülerinnen und Schülern bzw. Kindern des Kindergartens oder der Spielgruppe nur im Zusammenhang mit dem Sportunterricht bzw. einer sonstigen vereinbarten Nutzung wie Mittags- und Nachmittagsbetreuung gestattet und hat in Begleitung einer Lehr-/Betreuungsperson zu erfolgen.
- 3.4. Der Schulbereich ist durch die vorhandenen Absperrungen abzugrenzen und darf nicht betreten werden!
- 3.5. Jegliches Parken auf dem Innenhof ist strengstens untersagt!

Das Parken hat auf dem bergseits gelegenen Parkplatz zu erfolgen. Bei Vollbelegung dürfen auch die beim Schulzentrum Montafon bestehenden Parkplätze belegt werden.
- 3.6. Sämtliche Räumlichkeiten, Außenräume und Ausstattung dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Die Nutzung der Sportgeräte bei außersportlichen Veranstaltungen ist untersagt.
- 3.7. Saal- und Bühnendekorationen sowie Fahnen, Transparente etc. dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Vandans angebracht werden. Bei Vorliegen einer Genehmigung sind diese so anzubringen, dass die schulische Benützung der Turnhallen nicht beeinträchtigt wird.
- 3.8. Die Bühne darf nur unter Anleitung einer von der Gemeinde Vandans bevollmächtigten Person in Betrieb genommen werden, dies gilt auch für die Inbetriebnahme der Beschallungs- und Beleuchtungsanlagen bzw. der Bühnentechnik. Eine widerrechtliche Benützung dieser Anlagenteile ist strengstens untersagt!
- 3.9. Die zulässige Höchstzahl der Besucher wird in der Schulturnhalle im Erdgeschoss mit 250 Personen festgesetzt.
- 3.10. Die Notausgangstüren müssen ständig freigehalten und funktionsfähig gehalten werden.
- 3.11. Die Nichtbeachtung dieser Hallenordnung hat den sofortigen Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge!

IV. Pflichten der Benützer

- 4.1. Jeder Veranstalter hat als Sicherstellung eine Kautionshöhe von € 250,00 für die Dauer der Benützungsbewilligung bei der Gemeinde Vandans zu hinterlegen.

- 4.2. Spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung hat der Hauptverantwortliche im Gemeindeamt die vereinbarte Saalmiete, die Kosten der Brandwache und allfällige sonstige Kosten zu bezahlen. Das nicht fristgerechte Bezahlen dieser vorgenannten Kosten hat das sofortige Erlöschen der gegenständlichen Benützungsvereinbarung zur Folge!
- 4.3. Hinsichtlich der vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in den Turnhallen liegen in den Geräteräumen Inventarlisten auf.

Der Hauptverantwortliche hat mit einem Bediensteten der Gemeinde Vandans vor jeder Veranstaltung die Inventarliste zu prüfen. Nach der Veranstaltung ist diese Inventarliste zu überprüfen und die ordnungsgemäße Rückgabe zu bestätigen. Für beschädigte oder in Verlust geratene Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände ist vom Hauptverantwortlichen Ersatz zu leisten.

- 4.4. Die Bestuhlung bzw. das Aufstellen der erforderlichen Tischgarnituren ist Sache des Veranstalters und im Einvernehmen mit einem Bediensteten der Gemeinde Vandans vorzunehmen.
- 4.5. Bei der Benützung der im Bistro vorhandenen Küchengeräte (wie z.B. E-Herd, Kühlschrank, Spülmaschine, Schankanlage usw.) ist darauf zu achten, dass diese Geräte fachmännisch bedient, nach der Benützung alle ausgeschaltet und ordnungsgemäß gereinigt werden.
- 4.6. Der Veranstalter verpflichtet sich, alle für die Veranstaltung relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften einzuhalten (z. B. Jugend- bzw. Lärmschutzbestimmungen). Allfällige weitere erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Veranstalter (z.B. AKM).
- 4.7. Der Veranstalter hat die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und die die Nachbarn vor unnötigen Belästigungen wie z.B. Lärm zu schützen.
- 4.8. Aus Gründen des Brandschutzes ist beim Feuerwehrkommandanten mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung eine Brandsicherheitswache mit einer entsprechenden Mannschaftsstärke anzufordern.
- 4.9. Unmittelbar nach jeder Veranstaltung sind sämtliche Außentüren und Fenster zu versperren und alle benutzten Strom- und Wasserverbrauchsquellen abzuschalten. Der Zutritts-Chip ist spätestens am 1. Werktag nach der Veranstaltung während den Amtsstunden im Gemeindeamt abzugeben. Für in Verlust geratene Zutritts-Chips/Schlüssel hat der Verantwortliche Kostenersatz zu leisten.
- 4.10. Ebenso sind unmittelbar nach der Veranstaltung Tische und Stühle gründlich zu reinigen und ordnungsgemäß zu versorgen. Auch die verwendeten Räumlichkeiten (Küche, Theke etc.) sind hygienisch sauber zu hinterlassen. Angefallene Abfälle sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.
- 4.11. Nach der Veranstaltung sind die besagten Räumlichkeiten und das verwendete Inventar von einem Bediensteten der Gemeinde überprüfen zu lassen. Dieser bestätigt die ordnungsgemäße Übernahme.

V. Besondere Bestimmungen

Bei allen Turn-, Gymnastik- und sonstigen Sportveranstaltungen sind zusätzlich die nachstehenden, besonderen Bestimmungen zu beachten.

- 5.1. Zu allen Turn-, Gymnastik- und Rhythmikübungen wie auch zu jeglichem Hallensport dürfen nur für Sporthallen geeignete Turnschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen verwendet werden. Die Verwendung von Straßenschuhen ist nicht gestattet.
- 5.2. Ballspiele sind ausschließlich nur in der Schulturnhalle im Untergeschoss gestattet.
- 5.3. Die Verwendung der vorhandenen Ausstattung wie z.B. Spiel-, Sport- und Turngeräten ist ausschließlich mit Zustimmung der Gemeinde Vandans gestattet. Bei der Verwendung ist auf eine entsprechende Sicherung und Unfallverhütung zu achten.
- 5.4. Nach Benützung der Hallen sind diese in einem geordneten Zustand zu verlassen. Verwendete Turn- und Sportgeräte, Mobiliar sowie Zubehör (z.B. Bodendosendeckel etc.) sind ordnungsgemäß in die Geräteraume aufzuräumen und auf Vollständigkeit zu überprüfen.
- 5.5. Der Verantwortliche (Trainer, Lehrpersonen, usw.) hat vor und unmittelbar nach Beendigung der Hallenbenützung die beanspruchten Räume (inkl. Geräteraum) zu kontrollieren. Etwaige festgestellte Unordnung, Verunreinigungen oder Schäden sind zu beseitigen bzw. der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- 5.6. Die Lagerung fremder Turn- und Sportgeräte oder auch anderer Gegenstände ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Vandans und auf eigene Verantwortung gestattet. Seitens der Gemeinde Vandans wird hierfür keinerlei Haftung übernommen.

VI. Haftung

- 6.1. Die Gemeinde Vandans überlässt dem Veranstalter die Halle und sonstige Räume, Außenanlagen sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Inventars ist bei der Übernahme durch den Veranstalter anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Veranstalters und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars.
- 6.2. Der Verantwortliche haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Vandans an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, im Außenbereich und dem Inventar durch die Benutzung entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.3. Der Verantwortliche haftet für einen außergewöhnlich hohen, von ihm verschuldeten, Verbrauch von Strom, Wasser bzw. Abwasser. Gleiches gilt für anfallende Müllkosten.
- 6.4. Die Gemeinde Vandans haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Veranstalter bzw. Besuchern eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Veranstalter.

Vandans, im März 2021

Für die Gemeinde Vandans

Florian Küng
Bürgermeister